

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBI. 2025 Nr. 24), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBI. I Nr. 409), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBI. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBI. S. 426, 430), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBI. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus).
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt
 1. die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Durchführung von Wochenmärkten,
 2. die Flohmarktordnung der Stadt Oberursel (Taunus),
 3. die Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.
- (3) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Hessischen Straßen gesetzes und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Sondernutzung

Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Straßen.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 4, der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Oberursel (Taunus).
- (2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften einzuholen.

(5) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, die der politischen Meinungsbildung dienen, sofern hierbei keine Plakatständer, Tische oder andere den Gemeingebräuch beeinträchtigende Gegenstände aufgestellt werden;
 2. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt;
 3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Informationsstände werden an maximal drei Werktagen in Folge und höchstens an zehn Tagen im Quartal für einen bestimmten Standort genehmigt. Die Grundfläche eines Informationsstandes darf 4 Quadratmeter nicht überschreiten.
- (2) Das Aufstellen von gewerblichen Informations- oder Verkaufsständen, Kiosken, Imbissen oder Foodtrucks ist außerhalb von Festen, Veranstaltungen und Märkten nicht gestattet.
- (3) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Dies gilt insbesondere für die letzten sechs Wochen vor Wahlen und für Parteien und Wählervereinigungen.
- (4) Vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich Direktwahlen) sollen im Stadtgebiet von Oberursel (Taunus) in jedem Wahlbezirk zumindest eine Wahlplakattafel aufgestellt werden, die in den sechs Wochen vor der Wahl von den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern mit Wahlplakaten bestückt werden können. Die Aufteilung der Flächen auf den Wahlplakattafeln unter den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern richtet sich nach § 5 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz).

- (5) In den sechs Wochen vor der Wahl wird den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern keine Erlaubnis zum sonstigen Plakatieren auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen erteilt.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages erteilt werden. Die Vorschriften dieser Satzung finden darauf sinngemäß Anwendung.

§ 6 Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen Antrag in Textform voraus. Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. Name, Anschrift und Unterschrift oder Legitimation der antragstellenden Person sowie Angaben über die für die Maßnahme verantwortliche Person oder Firma,
 2. Angaben über Art und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung,
 3. Angabe der beanspruchten Fläche mit Länge und Breite in Metern sowie Grundfläche in Quadratmetern,
 4. Planzeichnung oder Skizze, auf der die geplante Nutzungsfläche eingetragen ist,
 5. Beschreibung der geplanten Möblierungsgegenstände.

Auf Aufforderung sind ergänzende Angaben zu machen.

§ 7 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist nur auf Zeit oder auf Widerruf zu erteilen. Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (2) Für Bereiche mit besonderen Gestaltungsansprüchen können vom Magistrat ergänzend Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzungsflächen erlassen werden.
- (3) Bei der Errichtung und dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (4) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass sämtliche Rettungswege freigehalten werden. Ebenso ist die Durchfahrt der Linienbusse sowie der Ver- und Entsorgungsunternehmen grundsätzlich nicht zu beeinträchtigen.
- (5) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.
- (6) Zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen oder sonstigen Baumaßnahmen sind die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zu beachten.

- (7) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.
- (8) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Ersatzanspruch.

§ 8 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Oberursel (Taunus) für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten an der Straße verursacht werden oder die dadurch entstehen, dass die Sondernutzung unsachgemäß ausgeübt wird oder sich nicht im Rahmen der für sie erteilten Erlaubnis hält.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Oberursel (Taunus) von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Oberursel (Taunus) erhoben werden. Die Stadt Oberursel (Taunus) kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt Oberursel (Taunus) von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Oberursel (Taunus) durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Beseitigungs- und Wiederherstellungspflicht

- (1) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis sowie nach einem Ausübungsverzicht hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich auf eigene Kosten die Sondernutzungseinrichtungen zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen.
- (2) Sind Sondernutzungseinrichtungen mangelhaft oder so beschaffen, dass eine Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht, so sind sie auch vor Erlöschen der Erlaubnis vom Erlaubnisnehmer oder von ihrem Eigentümer oder Besitzer zu beseitigen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Neben der Sondernutzungsgebühr erhebt die Stadt für die Erteilung, den Widerruf oder die Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR. Erfordert die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des übersteigenden Verwaltungsaufwandes erhöht werden. Die Gebühr darf jedoch den Betrag von 80,00 EUR nicht übersteigen.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr nach Absatz 1 kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Fälligkeit und Erstattung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden fällig:
1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen mit der Erteilung der Erlaubnis für deren Gesamtdauer,
 2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die folgenden Jahre jeweils am 31.12. des Vorjahres,
 3. bei einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausübung.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der entrichteten Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5 EUR werden nicht erstattet. Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der Erlaubnisnehmer,
 2. die Person, die eine Sondernutzung ausübt,
 3. die Person, in deren Auftrag die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
 2. einer nach § 7 Abs. 1 S. 2 erteilten Auflage zuwiderhandelt,
 3. die Beseitigungs- oder Wiederherstellungspflicht nach § 10 Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2018, zuletzt geändert am 19.11.2021, außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 12.12.2025

Der Magistrat

Antje Runge
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 15.12.2025 sowie nachrichtlich in der Taunus Zeitung am 15.12.2025 hierauf hingewiesen.

Gebührenverzeichnis
zur Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen und über Sondernutzungsgebühren
(Sondernutzungssatzung)

Nr.	Art der Sondernutzung	Nutzungsdauer und beanspruchte Grundfläche	Gebührensatz
1.	Verkaufsstände im Rahmen von Veranstaltungen oder Festen	pro Tag bis zu einer Grundfläche von 15 qm, mehr als 15 qm	15,00 EUR 25,00 EUR
2.	Außenbestuhlung	pro angefangenem Monat und angefangenem qm Grundfläche	4,00 EUR
3.	Mobile Warenträger und -auslagen	pro angefangenem Monat und angefangenem qm Grundfläche	7,00 EUR
4.	Mobile Werbeträger und Hinweistafeln	pro angefangenem Monat und angefangenem qm Grundfläche	10,00 EUR
5.	Informationsstände	pro angefangenem Kalendertag und Stand	10,00 EUR
6.	Baustelleneinrichtungen	pro angefangener Woche und qm Grundfläche (ohne Auswirkungen auf Fahrzeugverkehr) 1.-26. Woche ab 27. Woche bei Teilsperrung der Fahrbahn 1.-26. Woche ab 27. Woche bei Vollsperrung der Fahrbahn 1.- 26. Woche ab 27. Woche	3,00 EUR 5,00 EUR 4,00 EUR 6,00 EUR 5,00 EUR 7,00 EUR
7.	Lagerung von Gegenständen aller Art (bis zu 20 qm)	bis zu einer Woche täglich ab der 2. Woche, wöchentlich	10,00 EUR 100,00 EUR
8.	Gerüste aller Art (ohne weitere Sondernutzung)	pro angefangener Woche und lfd. Meter 1.-2. Woche ab der 3. Woche	2,00 EUR 4,00 EUR
9.	Sondernutzungen anderer Art	pro angefangenem Kalendertag	5,00 EUR bis 1.000,00 EUR